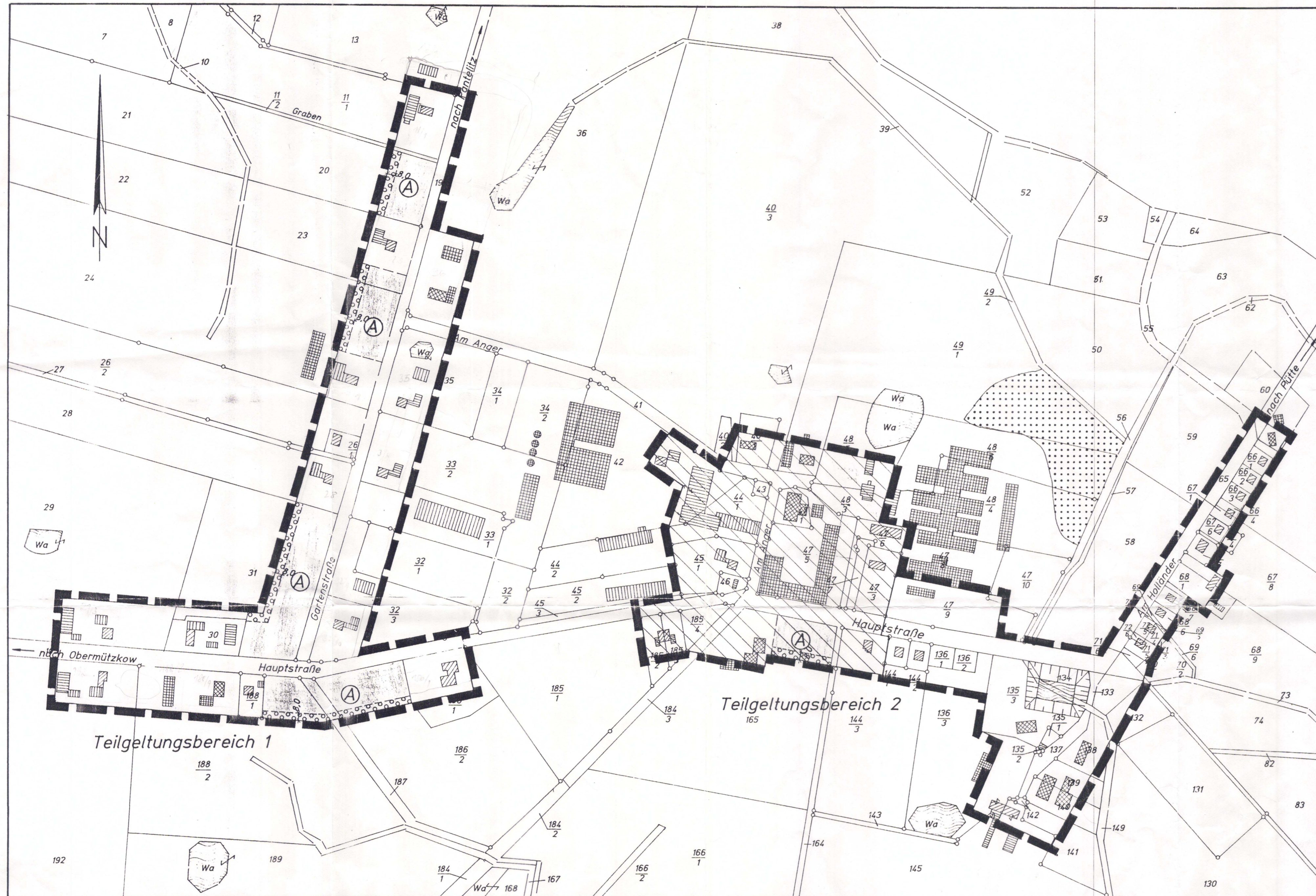


Planzeichnung

Maßstab 1:2500



Kartengrundlage: Flurkarte Gemarkung Zimkendorf, Flur 1, Maßstab 1:5000, Topographische Karte Maßstab 1:10000

Zeichenerklärung

	Grenze des Geltungsbereiches		Wasserfläche
	Flurstücksgrenze		Waldfläche
	Flurstücksnummer		Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern
	Wohngebäude		Abrundungsflächen
	Nebengebäude/Stallgebäude		neue Flurstücksgrenze
	Wohngebäude - Übertragung aus nicht amtlicher Karte		Landwirtschaftlich geprägtes Baugebiet
	Nebengebäude/Stallgebäude - Übertragung aus nicht amtlicher Karte		
	Silo		

Hinweise zu Bodendenkmälern

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund oder die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde in Kraft.

Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Pantelitz, OT Zimkendorf, bestehend aus dem Teilgeltungsbereich 1: nördlich und südlich der Hauptstraße, sowie westlich und östlich der Gartenstraße, Teilgeltungsbereich 2: nördlich und südlich der Hauptstraße, östlich der Straße "Am Holländer", der Bereich um das ehemalige Gutshaus, nördlich, westlich und östlich der Straße "Am Anger", Gemarkung Zimkendorf, Flur 1

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 Baugesetzbuch i.d.F. vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der Genehmigungsbehörde die Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Pantelitz, OT Zimkendorf, bestehend aus dem Teilgeltungsbereich 1: nördlich und südlich der Hauptstraße, sowie westlich und östlich der Gartenstraße, und dem Teilgeltungsbereich 2: nördlich und südlich der Hauptstraße, östlich der Straße "Am Holländer", der Bereich um das ehemalige Gutshaus, nördlich, westlich und östlich der Straße "Am Anger", Gemarkung Zimkendorf, Flur 1, erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Pantelitz, den Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Klarstellungs- und Abrundungssatzung mit Erläuterungsbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Pantelitz, den Bürgermeister

3. Der Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Pantelitz, den Bürgermeister

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Abrundungssatzung umfaßt den auf der Planzeichnung mit der Geltungsbereichsgrenze eingefaßte Teilgeltungsbereich 1 und Teilgeltungsbereich 2.
- Der Innenbereich des bebauten Ortsteils umfaßt das Gebiet im Geltungsbereich des Planes, außer die angelegten und mit (A) bezeichneten Flächen.
- Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Festsetzungen für die nach § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG einbezogenen Abrundungsflächen (A)

- Teilgeltungsbereich 1:
 - Es sind nur Wohngebäude mit den entsprechenden Nebengebäuden und Garagen mit einem Vollgeschoß zulässig.
 - Es sind nur Wohngebäude mit gleichgeneigten Sattel- und Krüppelwalmdächern mit einer Dachneigung von 30° bis 48° zulässig.
 - Für die Bauflucht der neuen Wohngebäude ist der Abstand der vorh. Wohnbebauung zu der Straßenverkehrsfläche maßgebend. Die Breite der Baugrundstücke muß mindestens 20,00m betragen.
- Teilgeltungsbereich 2:
 - Es sind nur Wohngebäude mit entsprechenden Nebengebäuden und Garagen mit einem Vollgeschoß zulässig.
 - Es sind nur Wohngebäude mit gleichgeneigten Sattel- und Krüppelwalmdächern mit einer Dachneigung von 30° bis 48° zulässig.

3. Ausgleichsmaßnahmen
Gemäß § 8a Abs. 1 Satz 5 BNatSchG werden auf den erweiterten Abrundungsflächen (A) in den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

- Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (frei wachsende Heckenpflanzung) mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern
- Die Bepflanzung hat mit einer Pflanze je m² in der Qualität 2x verpflanzt, Höhe 60 bis 100 cm (Baumschulenqualität), nach folgender Pflanzliste zu erfolgen:

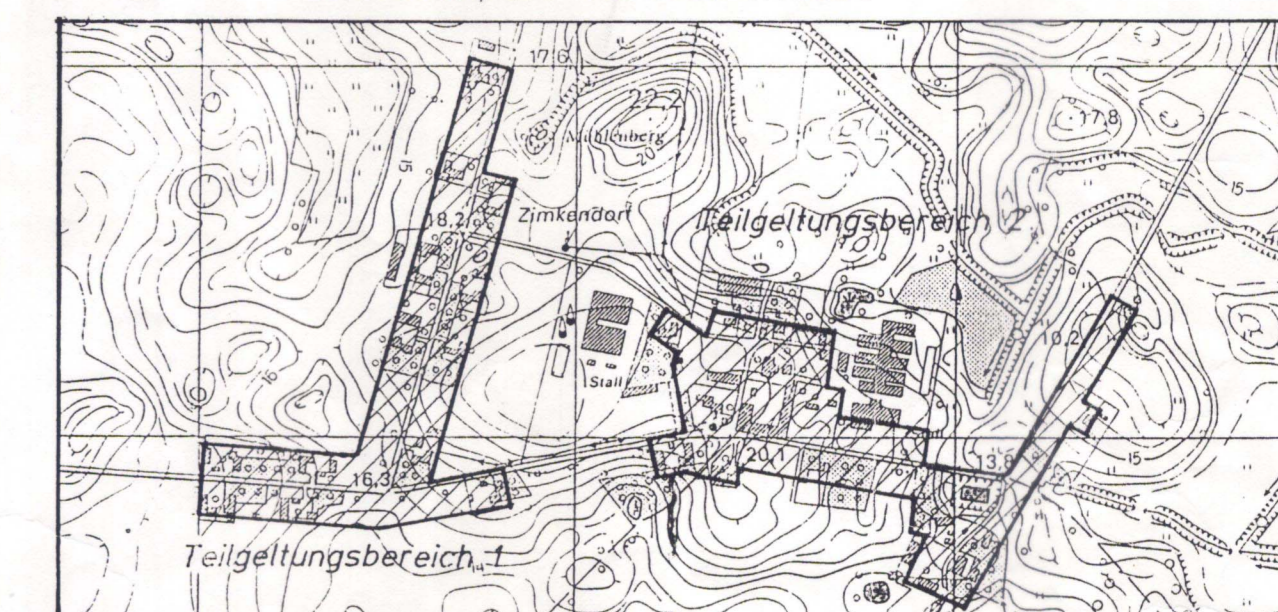
Acer campestre	Feldahorn	5 %
Berberis vulgaris	Berberitze	2 %
Cornus sanguinea	Hartriegel	3 %
Corylus avellana	Haselnuß	10 %
Crataegus monogyna	Weißdorn	12 %
Prunus spinosa	Schlehe	13 %
Rosa canina	Hundsrose	13 %
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	12 %
Salix caprea	Salweide	5 %
Salix purpurea	Purpurweide	5 %
Salix aurita	Öhrchenweide	5 %
Viburnum opulus	Schneeball	5 %
Prunus padus	Traubenkirsche	5 %
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	5 %
		100 %

Es sind mindestens 5 Pflanzen einer Art zusammenzupflanzen!

4. Landwirtschaftlich geprägtes Baugebiet

- zulässig sind:
- Wirtschaftsstellen landw. Betriebe und die dazu gehörigen Wohnungen und Wohngebäude
 - Sonstiges in Hinblick auf die Immissionsempfindlichkeit vergleichbares Wohnen
 - Kleinsiedlungen
 - Handwerksbetriebe und nicht störende Gewerbebetriebe

Übersichtsplan Maßstab 1:10000



Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Pantelitz, OT Zimkendorf

Stand: 09. September 1997
15. Oktober 1997